1961.

Anzahl Bilder: 154 Seite 2 / Bild 8

Organisationsplan zweieinhalb Jahre nach Gründung des Instituts

Scan: 8 / Seite: 2

- Einleitung

Scan: 9 / Seite: 3

Scan: 10 / Seite: 4

- 2 -

Einleitung

Das Institut soll durch Verbindung der Methoden der Pädagogik und Psychologie, der Sozialforschung, der Ökonomie und der Jurisprudenz die wissenschaftlich feststellbaren Voraussetzungen unseres Bildungswesens klären; hierzu muß das Institut Methoden und Theorie der Bildungsforschung entwickeln. Die Entwicklung neuer Methoden vollzieht sich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Forschungsarbeit, die die wissenschaftlichen Grundlagen für eine künftige Bildungspolitik vermitteln soll.

Wir leben in einer verwissenschaftlichten Welt; ohne wissenschaftliche Absicht und Kontrolle werden wissenschaftliche Gesichtspunkte auf alle Lebensbereiche übertragen; dabei ist die Bewältigung selbst der elementaren Lebensbereiche ohne Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnis nicht mehr möglich. Auf das Bildungswesen ist die Wissenschaft bisher nicht in hinreichendem Maße angewendet worden. Zur wissenschaftlichen Erkenntnis der Grundlagen unseres Bildungswesens bedarf es einer Integration bisher getrennt betriebener Wissenschaften. Keine Wissenschaft außer der Pädagogik hat in ihrer bisherigen isolierten Entwicklung mehr als akzidentiell zur Erforschung des Bildungswesens beitragen können; auch der Beitrag der Pädagogik ist nicht ausreichend gewesen.

In der R e c h t s w i s s e n s c h a f t hat das Recht des Bildungswesens an der Entfaltung der Theorie des öffentlichen Rechts im 19. und 20. Jahrhundert keinen Anteil gehabt. Für das Recht des Bildungswesens ist die rechtswissenschaftliche Klärung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft notwendig, weil in großen Teilen des Bildungswesens in besonderem Umfang gesellschaftliche Kräfte in unmittelbar staatlich verwalteten Bereichen tätig werden. Diese Klärung ist nur in Einzelfällen versucht und nicht theoretisch entwickelt worden. Eine Institutionenlehre für die Institutionen des Bildungswesens fehlt. Deshalb ist auch das Verhältnis von Institution und Freiheit ungeklärt geblieben. Rechtsstaat und Selbstverwaltung sind in ihrer

speichern speichern & freigeben zurücksetzen

Inhaltsverzeichnis anlegen | Paginierung

Paginierung anlegen

Scan:: 8
Seite:: 2
Anzeigetyp: -
Seitentyp: -
zuweisen

Mehrfachzuweisung (?)

Zählweise: Arabisch (1,2,3,4...) (?)
Startwert: 2
Spaltenpaginierung (?): -
in [ ]
jeden 2. Scan
bis Bild/Seite: 15 / 18
zuweisen

Anzeigetyp
bis Bild/Seite:
zuweisen

Seitentyp
bis Bild/Seite:
zuweisen

8 / 2
9 / 3
10 / 4
11 / 5
12 / 6
13 / 7
14 / 8
15 / 18
16 / 19
17 / 20
18 / 21
19 / 22
20 / 23
21 / 24
22 / 25
23 / 26
24 / 18
25 / 19
26 / 20
27 / 21

Validierungsfehler (?)

[Titelblatt] Hellmut Becker: Plan eines Instituts für Bildungs
[Besitznachweis (-)]: (4 - 5)
[-]: (Vorwort) (5 - 7 / 1)
[Inhaltsverzeichnis]: Inhalt (7 / 1 - 7 / 1)
[Kapitel]: Kapitel I: A Abteilung Pädagogik und Psychologie (7 / 1 - 7 / 1)
[Kapitel]: Kapitel I: B Forschungsprojekte (7 / 1 - 7 / 1)
[Kapitel]: Kapitel II: A Abteilung Bildungssoziologie (7 / 1 - 7 / 1)
[Kapitel]: Kapitel II. B Forschungsprojekte (7 / 1 - 7 / 1)
[Kapitel]: Kapitel III: A Abteilung Bildungsökonomie (7 / 1 - 7 / 1)
[Kapitel]: Kapitel III: B Forschungsprojekte (7 / 1 - 7 / 1)
[Kapitel]: Kapitel IV: A Abteilung Recht, Organisation und Verwaltung des Bildungswesens (7 / 1 - 7 / 1)
[Kapitel]: Kapitel IV: B Forschungsprojekte (7 / 1 - 7 / 1)
[Kapitel]: Kapitel V: A Abteilung Statistik, Dokumentation und Bibliographie (7 / 1 - 7 / 1)